

Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bern über das Verhältnis der beteiligten Kirchen zueinander

vom 10. November 1997

Die *Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern*, vertreten durch den Synodalrat, und

und die *Evangelisch-Lutherische Kirche Bern*, vertreten durch den Kirchenvorstand,

haben Folgendes vereinbart:

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern (im folgenden: Reformierte Kirche) und die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern (im folgenden: Lutherische Kirche) bestätigen aufgrund der beidseitigen Unterzeichnung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)¹ in diesem Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller, kirchlicher und geschwisterlicher Zusammenarbeit bei voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Die beiden Kirchen gehen davon aus, dass eine grosse Zahl der Glieder der Lutherischen Kirche gleichzeitig Mitglieder der Reformierten Kirche sind. Die Autonomie der Lutherischen Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln, wird durch diesen Vertrag nicht tangiert.

Formal stellt dieser Vertrag eine Teilrevision des am 4. Dezember 1978 vom Evangelisch-reformierten Synodalrat und vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenvorstand vereinbarten und von der Evangelisch-reformierten Kirchensynode am 6. Dezember 1978 genehmigten Textes dar.

Art. 1

Die Reformierte Kirche anerkennt die Lutherische Kirche als eine eigenständige, mit ihr wesensmässig verbundene Kirche.

¹ KES 91.110.

Art. 2

Die Lutherische Kirche anerkennt und empfiehlt die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Reformierten Kirche bzw. zur entsprechenden Reformierten Kirchgemeinde, im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Bst d der Verfassung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946² und Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945³. Die Mitglieder der Lutherischen Kirche, soweit sie im vorerwähnten Sinne Doppelmitglieder sind, stehen gegenüber der Reformierten Kirche in allen Rechten und Pflichten.

Art. 3

¹Die Lutherische Kirche verpflichtet sich, im Sinne von Art. 8 der Verfassung der Evang.-ref. Kirche des Kantons Bern für eine genügende Betreuung ihrer Mitglieder im Kirchengebiet zu sorgen.

²Der Synodalrat achtet auf die Einhaltung dieser Verpflichtung. Er kann die gewählten Vertreter der Lutherischen Kirche zu Konsultativkonferenzen einladen.

Art. 4

¹Er macht die Kirchgemeinden und die Pfarrämter auf diesen Vertrag aufmerksam. Die Pfarrämter sollen Personen lutherischer Konfession an die Lutherische Kirche Bern verweisen.

²Der Synodalrat empfiehlt den Reformierten Kirchgemeinden, diesen Vertrag mitzuunterzeichnen und mitzutragen.

Art. 5

Die Reformierten Kirchgemeinden, die in diesen Vertrag eintreten, leisten einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Lutherische Kirche Bern. Der Beitrag bemisst sich gemäss der Zahl der in der entsprechenden Kirchgemeinde wohnenden evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Doppelmitglieder. Anstelle der Pro-Kopfberechnung können auch angemessene Pauschalleistungen vereinbart werden.

Art. 6

¹Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sind gehalten, Mutationen von lutherischen Kirchenmitgliedern der Lutherischen Kirche Bern zu melden.

² KES 11.010.

³ BSG 410.11.

² Die Datenschutzvorschriften gelten für die Lutherische Kirche entsprechend.

Art. 7

¹ Jedem Mitglied der Reformierten Kirche steht das Recht zu, sich zusätzlich als Mitglied der Lutherischen Kirche eintragen zu lassen. Entsprechend kann es sich als Doppelmitglied wiederum streichen lassen; die Zugehörigkeit zur Reformierten Landeskirche im Sinne von Art. 2 dieses Vertrags bleibt in diesen Fällen unberührt.

² Der Austritt eines Mitglieds der Lutherischen Kirche aus der Reformierten Landeskirche hat in der vorgeschriebenen Form beim Reformierten Kirchgemeinderat zu erfolgen. Solche Austritte sind dem Lutherischen Kirchenvorstand zu melden.

Art. 8

¹ Die Behörden der Reformierten Kirche und ihrer Gemeinden sowie der Vorstand der Lutherischen Kirche sind verpflichtet, sich gegenseitig anzuhören.

² Der Synodalrat, der Kirchenvorstand und die Inhaberin oder der Inhaber des Pfarramtes treffen sich in regelmässigen Abständen.

³ Bei erheblichen Konflikten hilft der Synodalrat, Lösungen zu finden. Hierzu kann er vom Kirchenvorstand oder vom Pfarramt angerufen werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Synodalrat ist für die Konfliktbeteiligten verbindlich.

Art. 9

¹ Der Synodalrat hat an der Gemeindeversammlung der Lutherischen Kirche Gaststatus und Rederecht.

² Die Traktandenliste der Kirchensynode wird dem Lutherischen Kirchenvorstand jeweils zugestellt.

³ Der Synodalrat hilft, die Interessen der Lutherischen Kirche im Rahmen des Synodalverbandes und in Beziehung zu kantonalen Stellen zu vertreten.

Art. 10

¹ Der Vertrag ist gültig bis zum 31. Dezember 2007. Anschliessend erneuert er sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

² Vertragsänderungen, sofern sie nicht den Grundsatz der Zusammenarbeit betreffen, sind jederzeit möglich.

³ Der Vertrag kann von den Vertragspartnern bis zum 31. März auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres einseitig beendet werden, erstmals am 31. März 2006 auf den 31. Dezember 2007.

Art. 11

Diese Revision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode des Evang.-ref. Synodalverbandes Bern-Jura und die Lutherische Kirchgemeindeversammlung am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 10. November 1997 Evangelisch-reformierte Kirche des
Kantons Bern
NAMENS DES SYNODALRATES:
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Evangelisch-lutherische Kirche Bern
NAMENS DES KIRCHENVORSTANDS:
Die Vorsitzende: *Frauke Pilz*
Der Pfarrer: *Arnulf Michaelis*

Genehmigungsvermerke:

Genehmigt von der Synode der Evang.-ref. Kirche des Kantons Bern
am 2. Dezember 1997 Der Präsident: *Paul Kaltenrieder*
Der Sekretär: *Lucien Boder*

Genehmigt von der Versammlung der Evang.-luth. Kirchgemeinde Bern
am 1. Februar 1998 Die Vorsitzende: *Frauke Pilz*
Der Pfarrer: *Arnulf Michaelis*